

Merkblatt

Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden

Als Vorhabenträger müssen Sie die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachten. Bei Beseitigungen oder Sanierungen von Gebäuden gelten diese insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse, da diese Tierarten unter besonderem Artenschutz stehen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote daher geprüft werden.

Welche Arten können betroffen sein?

Im oder am Gebäude vorkommende geschützte Vogelarten:

z. B. Amsel, Bachstelze, Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Star, Hausrotschwanz, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Zaunkönig

Gebäudebewohnende geschützte Fledermausarten:

z. B. Zwerg-, Breitflügel-, Fransen- und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr

Wo am Gebäude können sich Quartiere befinden?

Die Nester der Vögel können sich z. B. auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, innerhalb von Wand- oder Dachbegrünungen, am Mauerwerk oder an Decken (Schwalben) oder in stillgelegten Schornsteinen befinden.

Die Fledermausquartiere befinden sich im Sommer häufig auf Dachböden und in Hohlräumen (z. B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen), während sie im Winter in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken vorkommen können. Kleine Einfluglöcher von 1 cm x 4 cm Größe sind ausreichend.

Was geschieht bei Vorhandensein von Quartieren?

Falls Sie die Vermutung haben, dass bei Ihnen gebäudebewohnende Arten vorkommen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Untere Naturschutzbehörde. In der Regel ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. durch Bauzeitenbeschränkung oder künstliche Ersatzquartiere). Die Untere Naturschutzbehörde erteilt Ihnen ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG, damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind.

Was geschieht bei Verstoß?

Werden Lebensstätten ohne Befreiung beseitigt, wird das Vergehen als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder bei streng geschützten Arten auch als Straftat nach § 71 BNatSchG verfolgt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet oder gegebenenfalls als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Was muss der Bauherr unternehmen?

Die Gebäude sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) der geschützten Arten zu überprüfen. Die untenstehende Checkliste gibt Ihnen Hinweise, ob ein Konflikt mit dem Artenschutz vorliegen kann. Sollten Zweifel verbleiben, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an die unten aufgeführten Ansprechpartner der Unteren Naturschutzbehörde. Es ist auch möglich, einen Fachgutachter mit der Überprüfung zu beauftragen. Wir empfehlen in diesem Fall, das Formblatt „Artenschutz-Gebäudekontrolle – Protokoll Fachgutachter“ zu verwenden. Das Formular finden Sie unter dem Menüpunkt „Artenschutz“ unter www.kreis-steinfurt.de/naturschutz. Geeignete Personen können Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragen.



Abb. 1: Schwalbennest

Checkliste zur potenziellen Betroffenheit besonders geschützter Tierarten

Vorkommen gebäudebewohnender Arten sind sowohl an bzw. in bewohnten als auch leerstehenden Gebäuden möglich. Entscheidend ist auch nicht das Alter eines Gebäudes, sondern das Vorhandensein von Quartierpotenzial (Pkt. 3-11). Für die Zugänglichkeit von Hohlräumen sind kleine Ritzen oder Spalten von 1 cm x 4 cm Größe ausreichend!

- Es sind Vorkommen gebäudebewohnender Arten am oder im betreffenden Objekt bekannt.
- Es sind Spuren dieser Arten (z. B. Nester, Kot, Federn, tote Tiere, Gewölle) vorhanden.
- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Dachstuhl.
- Das Gebäude hat Ritzen oder Spalten im Mauer- / Fachwerk / am Dach.
- Das Gebäude hat für Fledermäuse zugängliche Hohlwände oder Zwischendecken.
- Das Gebäude hat eine Fassadenverkleidung.
- Das Gebäude hat eine Wand- oder Dachbegrünung.
- Das Gebäude hat Rollladenkästen.
- Das Gebäude hat einen Schornstein.
- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Keller.
- Es sind Nisthilfen für Vögel oder Fledermauskästen am oder im Gebäude vorhanden.
- Es werden angrenzende Gehölze entfernt oder stark zurückgeschnitten.
- Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gebäude (ganzjährig großes Potenzial).
- Es handelt sich um einen größeren Gebäudekomplex.



Abb. 2



Abb. 3

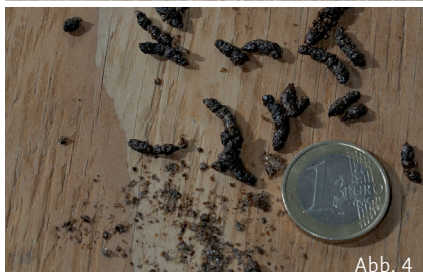


Abb. 4

Abb. 2-4: Fledermausquartier hinter schmaler Blechkante, Zwergfledermaus und ihr Kot (trocken & zerreibbar)

Bitte beachten Sie auch unsere Merkblätter zu den Themen
Abfallrecht und Immissionsschutz bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen.

Ansprechpartner /-innen in der Unteren Naturschutzbehörde



[https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/
Ämter/Umwelt- und Planungsamt/Natur und Landschaft/
Ansprechpersonen](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/Ämter/Umwelt- und Planungsamt/Natur und Landschaft/Ansprechpersonen)

unter dem Menüpunkt
„Eingriffe in Natur und Landschaft“